



DGC Siebengebirge e.V.
Edmund Plag
Poststr. 10

53547 Roßbach

Gmund, 21.07.2000 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hohen Unkel", Gemeinde 53572 Unkel

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des DGC Siebengebirge e.V. vom 24.08.1999 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 13, 7/9, 8, 6 und 7 (Starts und Landungen), Gemarkung Unkel.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die angrenzenden Waldflächen sind in ausreichender Höhe zu überfliegen. Die Vegetation ist zu schonen.
2. Ausbildungsflüge dürfen nur bei für Fluganfänger geeigneten Wetterlagen durchgeführt werden.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 24.08.1999 wurde durch den DGC Siebengebirge e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neuwied wurde mit Schreiben vom 23. September 1999 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 01. Dezember 1999 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Es sei generell von einer Eingriffserheblichkeit beim Betrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln auszugehen.

Um verschiedene Fragen zu Anträgen gem. § 25 LuftVG im Landkreis Neuwied zu klären, wurde beim Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz ein gemeinsamer Besprechungstermin am 30.03.2000 durchgeführt. Im Gesprächsprotokoll wurde vermerkt, dass der Windenschleppbetrieb dann als landespflegerisch unproblematisch anzusehen ist, wenn dieser auf ausreichend großen Flächen stattfindet und darüber hinaus ein ausreichender Abstand zu Waldflächen und sonstigen Gehölzbeständen besteht.

Die Untere Naturschutzbehörde teilte mit Datum des 14.06.2000 mit, dass dem beantragten Betrieb vorerst bis zum 31.12.2000 zugestimmt wird. Die Staatl. Vogelschutzwarte Frankfurt würde zur Zeit für eine Begutachtung der Flächen beauftragt.

Nach Rücksprache mit dem Ministerium für Umwelt und Forsten (Herr Schneider) und dem DHV Justitiar (Herr Janssen) am 28. Juni 2000 einigte man sich darüber, dass die Erlaubnis unbefristet erteilt werden solle. Auf das Ergebnisprotokoll vom 10.04.2000 wird Bezug genommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Peter Nitsche vom 22.06.1999 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb